

## **Richtlinien für die Vereinsförderung im Stadtbezirk IN-West**

### **1. Förderungsziel**

Die Vereinsförderung unterstreicht die besondere Bedeutung des Vereinslebens für die Gemeinde sowie die Verbundenheit des Stadtbezirks mit den Vereinen. Darüber hinaus sollen die Vereine angeregt werden, durch öffentliche Initiativen das Gemeinschaftsleben im Stadtbezirk Innenstadt-West zu beleben und zu bereichern.

### **2. Förderberechtigung**

Bei der Vergabe von Fördermitteln werden vorrangig Vereine berücksichtigt, die sich mit folgenden Themen beschäftigen:

- nachhaltige und soziale Entwicklung sowie Ressourcenschonung
- Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit
- Kultur und Brauchtum
- Natur-, Klima-, Umwelt- und Tierschutz
- Internationale Verständigung und Integration von Flüchtlingen und Migrant\*innen
- Unterstützung und Koordinierung des Vereinslebens im Stadtbezirk

### **3. Fördervoraussetzungen**

- (1) Der Mittelpunkt und die Hauptaktivität des Vereins müssen im Stadtbezirk Innenstadt West liegen.
- (2) Der Verein soll zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 15 Mitglieder haben, ein Jahr im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sein.
- (3) Der Verein teilt der Bezirksvertretung mit, ob er bei weiteren Stadtbezirken oder städtischen Institutionen Fördermittel beantragt oder genehmigt bekommen hat.
- (4) Der Verein ist für alle Bürgerinnen offen, unabhängig von ihrem sozialen Stand, ihrer Religion, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer ethnischen Herkunft.
- (5) Eine pauschalierte Grundförderung findet nicht statt.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **4. Förderung**

- (1) Anträge sind spätestens bis zum Redaktionsschluss der Sitzung im Mai (falls keine im Mai stattfindet, die Sitzung danach) der Bezirksvertretung Innenstadt-West eines jeden Jahres bei der Geschäftsstelle der Bezirksvertretung Innenstadt-West, Südwall 2-4, 44122 Dortmund durch den vertretungsberechtigten Vorstand einzureichen. Der Aufforderung zur Beibringung weiterer Unterlagen ist innerhalb von 14 Tagen Folge zu leisten.
- (2) Die Bezirksvertretung entscheidet über die Förderfähigkeit und über die Förderhöhe der vorliegenden Anträge, die ihr vorher zur Kenntnis gegeben werden.
- (3) Antragsteller erhalten einen schriftlichen Bescheid ohne Begründung.
- (4) Begünstigte Vereine veröffentlichen auf Veranstaltungsplakaten oder in anderen Publikationen, dass sie von der Bezirksvertretung Innenstadt-West gefördert werden.

### **5. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten am 26.02.2020 in Kraft. Sie werden den im Stadtbezirk ansässigen Vereinen zur Kenntnis gegeben.